



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

S a t z u n g

über den Kostenersatz für Leistungen

der Freiwilligen Feuerwehr Schefflenz

vom 19. Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kostenersatzpflicht	2
§ 2 Kostenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Fälligkeit der Schuld	3
§ 4 Grundlage der Kostenberechnung	3
§ 5 Inkrafttreten	3
Anlage zur Satzung über den Kostenersatz	4
1. Personalkosten	4
2. Grundkosten (Ausrückkosten) für Fahrzeuge	4
3. Fahrtkosten	4
4. Betriebskosten	4
5. Flaschenfüllungen	5
6. Feuersicherheitsdienst	5

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

1. Für die Leistungen der Feuerwehr wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.
2. Kostenersatzpflichtige Leistungen liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird,
 - b) die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 - c) die Gefahr oder der Schaden bei Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten i.S.v. § 3 Abs.1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern i.S.d. „Gefahrgutverordnung Straße“ in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke, entstanden ist,
 - d) Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht für Fälle des § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz erforderlich sind,
 - e) Feuersicherheitsdienst in Theater- und anderen Veranstaltungen (z.B. Zirkus), Versammlungen und Ausstellungen geleistet wird,
 - f) die Feuerwehr wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wird,
 - g) durch eine private Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 - h) Amtshilfe geleistet wird.
3. Kostenersatz wird nicht verlangt bei Vorliegen einer unbilligen Härte.
4. Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

[nach oben](#) ▲

§ 2 Kostenschuldner

1. Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - b) der Fahrzeughalter in den Fällen des § 1 Abs. 2 b,
 - c) der Betreiber in den Fällen des § 1 Abs. 2 c),
 - d) wer die Leistung der Feuerwehr durch sein Verhalten veranlasste oder erforderlich gemacht hat,
 - e) wer Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat,
 - f) in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - g) wer Veranstalter in den Fällen des § 1 Abs. 2 e) ist,
 - h) der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage in den Fällen des § 1 Abs. 2 g),
 - i) wem Amtshilfe geleistet wurde.
2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

[nach oben](#) ▲

§ 3 Entstehung der Fälligkeit der Schuld

1. Die Schuld entsteht mit Beendigung der Leistung.
2. Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheids zur Zahlung fällig.

[nach oben](#) ▲

§ 4 Grundlage der Kostenberechnung

1. Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen und der Geräte berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis und auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden effektive Kosten berechnet.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
3. Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
 - a) die Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 - b) die Grundkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
 - c) die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken zum Einsatzort und
 - d) die Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort.
4. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der Geräte am Einsatzort.
5. Dem Kostenschuldner werden Auslagen für Verbrauchsmaterialien zum Selbstkostenpreis zuzügl. 10 % Verwaltungskosten, berechnet.

[nach oben](#) ▲

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schefflenz vom 2. Dezember 1991 außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Ausgefertigt:

Schefflenz, 20. Juni 2000
130.51

gez. Peter Fox
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schefflenz vom 19. Juni 2000

1. Personalkosten

je Feuerwehrangehöriger und Stunde

1.1	für einen Angehörigen der Feuerwehr	40,00 DM	25,00 €
1.2	Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern	10,00 DM	6,00 €

nach oben ▲

2. Grundkosten (Ausrückkosten) für Fahrzeuge

je Fahrzeug

2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 8	50,00 DM	30,00 €
2.2	Löschfahrzeug LF 16	120,00 DM	65,00 €
2.3	Einsatzleitwagen 2 (EL W 2)	100,00 DM	55,00 €
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	50,00 DM	30,00 €

nach oben ▲

3. Fahrtkosten

je Fahrzeug und Kilometer

3.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 8	3,00 DM	2,00 €
3.2	Löschfahrzeug LF 16	4,00 DM	3,00 €
3.3	Einsatzleitwagen 2 (EL W 2)	3,00 DM	2,00 €
3.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	3,00 DM	2,00 €

nach oben ▲

4. Betriebskosten

je Fahrzeug und Stunde

4.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 8	90,00 DM	50,00 €
4.2	Löschfahrzeug LF 16	120,00 DM	65,00 €
4.3	Einsatzleitwagen 2 (EL W 2)	120,00 DM	65,00 €
4.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	90,00 DM	50,00 €
4.5	E-Tauchpumpe, Wassersauger	30,00 DM	20,00 €

4.6	A-Schlauch je Stück und Einsatz	25,00 DM	15,00 €
4.7	B-Schlauch je Stück und Einsatz	25,00 DM	15,00 €
4.8	C-Schlauch je Stück und Einsatz	25,00 DM	15,00 €
4.9	Atenschutzgeräte	50,00 DM	30,00 €
4.10	Schere	100,00 DM	55,00 €
4.11	Spreizer	100,00 DM	55,00 €
4.12	Beleuchtungseinrichtung	50,00 DM	30,00 €

nach oben ▲

5. Flaschenfüllungen

füllen von Pressluftflaschen pro Flasche

5.1	Flasche 300 bar (6 ltr.)	12,00 DM	8,00 €
-----	---------------------------	----------	--------

nach oben ▲

6. Feuersicherheitsdienst

und sonstige Inanspruchnahme der Feuerwehr bei Veranstaltungen

6.1	Personalkosten je Feuerwehrangehöriger und Stunde	30,00 DM	20,00 €
6.2	Bereitstellung eines TSF8/ LF16/ ELW2/ MTW je Stunde mindestens jedoch (Ausrück- und Fahrtkosten werden nicht gesondert berechnet)	30,00 DM 40,00 DM	20,00 € 25,00 €

nach oben ▲

Ausgefertigt:

Schefflenz, den 20. Juni 2000
130.51

gez. Peter Fox
Bürgermeister